

Statuten Reitverein Aarau

I NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen Reitverein Aarau (nachstehend RVA genannt), besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Inhalt dieser Statuten gilt sinngemäss für weibliche, männliche und eine Mehrzahl von Personen.

§ 2 ZWECK

1. Der RVA fördert seine Mitglieder, den reiterlichen Nachwuchs und die Pferde im Reitsport; führt offizielle Pferdesportveranstaltungen gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport durch; betreibt und pflegt die Reithalle Aarau und den Innenraum der Pferderennbahn Aarau; organisiert vereinsinterne Veranstaltungen; ist Kontaktstelle zwischen Reitern einerseits und Behörden, Verbänden, Land-/Waldwirtschaft und der Öffentlichkeit andererseits; pflegt die Disziplin seiner Vereinsmitglieder im Bereich von Pferd und Umwelt; fördert einen umfassenden Zusammenschluss möglichst vieler Pferdefreunde der Region und die Pflege der Kameradschaft.
2. Der Verein kann Mitglied eines oder mehrerer Verbände oder Vereine sein.

§ 3 VEREINS- UND RECHNUNGSJAHR

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der RVA besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Passivmitglieder

§ 4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein im Sinne von § 2.1 der Statuten aktiv mitmachen.

§ 4.2 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, die im Verein im Sinne von § 2.1 der Statuten aktiv mitmachen. Sie haben ab dem 18. Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht. Nach beendigem 20. Altersjahr erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern.

§ 4.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4.4 Freimitglieder

Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre als Aktivmitglied angehört oder sich um ihn verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

§ 4.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein mit Jahresbeiträgen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 AUFNAHME / AUSTRITT / AUSSCHLUSS

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand endgültig.
2. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, unter der letztbekannten Adresse nicht mehr erreichbar sind oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt weiter mit dem Tod des Mitgliedes. Weder die Austrittserklärung noch der Ausschluss befreien von der Erfüllung von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RVA. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Rechte dem RVA gegenüber.
3. Über Mitgliedermutationen legt der Vorstand der Generalversammlung Rechenschaft ab.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglieder sind gleichermassen stimm- und wahlberechtigt, haben das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher, Reglemente sowie Pflichtenhefte und sind berechtigt, Vorschläge und Anträge für die Generalversammlung einzureichen.

Die Mitglieder haben das Recht, an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und Anlagen sowie Einrichtungen des RVA gemäss den von der Generalversammlung genehmigten Vorschriften und Tarifen zu benützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und vereinsinterne Reglemente sowie die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie verpflichten sich ferner zur Bezahlung der Mitglieder- und Sportbeiträge.

III FINANZEN

§ 7 ALLGEMEINES

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Sportbeiträge, Anlagenbenützungsgebühren, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Vermietungen und Spenden aufgebracht.

§ 8 FESTSETZUNG DER GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Tarife werden auf Antrag des Vorstandes jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und im Tarifreglement festgehalten. Nicht definierte Tarife werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 9 FÄLLIGKEIT

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin zu leisten.

§ 10 HAFTUNG DER MITGLIEDER

1. Für die Verbindlichkeit des RVA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 OR.
2. Der RVA übernimmt keine Haftung für Personen und Pferde. Es ist Sache der Mitglieder, sich entsprechend zu versichern.

IV ORGANE

§ 11 ORGANE DES VEREINS SIND:

- a) Vorstand
- b) Generalversammlung
- c) Rechnungsrevisoren
- d) OK von offiziellen pferdesportlichen Veranstaltungen
- e) Vom Vorstand oder von der Generalversammlung bestimmte Kommissionen

A. VORSTAND

§ 12 Zusammensetzung

Der Vorstand, welcher von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird und wieder wählbar ist, ist bezüglich Anzahl und Chargen so zu besetzen, dass die Funktionsfähigkeit des Vereins jederzeit angemessen sichergestellt ist. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 13 Aufgabenbereich

Dem Vorstand steht die Leitung des Vereins zu. Er vertritt den Verein nach aussen hin. Präsident, Aktuar und Finanzchef sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die einzelnen Aufgabebereiche der Vorstandmitglieder sind in Pflichtenheften festgehalten.

§ 14 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von 1/3 der Vorstandsmitglieder statt. Bei Abstimmungen gilt das „einfache Mehr“. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladungen zur Generalversammlung haben unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich zu erfolgen. An jede Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäss § 4.1 – 4.5 einzuladen.

§ 16 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Später oder an den Versammlungen vorgebrachte Anträge können in der Regel nur für Behandlungen an einer nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann die Versammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so hat der Vorstand so bald als möglich eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In dringenden Ausnahmefällen kann auch eine schriftliche Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

§ 18 Stimmrecht und Abstimmungsart

1. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 19 Geschäfte

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Verlesung und Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung aller Tarife
7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
8. Beschlussfassung über alle sonst im Interesse des Vereins liegenden Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der übrigen Organe fallen.
9. Jahresprogramm
10. Änderung der Statuten und Genehmigung sämtlicher Reglemente
11. Beschlussfassung über das Vereinsvermögen und Investitionen
12. Formulierung von Wünschen und Anträgen an den Vorstand
13. Auflösung des RVA

C. RECHNUNGSREVISOREN

§ 20 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Revisoren können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder eines OK sein.

§ 21 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben anhand des Pflichtenheftes die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu dokumentieren.

D. ORGANISATIONSKOMITEE (OK) VON PFERDESPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN

§ 22 Aufgaben

Das OK von offiziellen pferdesportlichen Veranstaltungen übernimmt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben anhand des Pflichtenheftes. Es ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 23 Organisation

1. Der vom Vorstand auf ein Jahr gewählte OK-Präsident bestimmt das Organisationskomitee, welchem mindestens 1 Vorstandsmitglied angehören muss. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Ergebnisse der pferdesportlichen Veranstaltungen müssen separat in der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

E. KOMMISSIONEN

§ 24 Aufgaben

Der Vorstand oder die Generalversammlung können Kommissionen einsetzen, welche die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen. Sie sind dem Vorstand/der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

V ÄNDERUNG DER STATUTEN

§ 25 Verfahren

1. Die Statuten können jederzeit einer Revision unterzogen werden.
2. Die beantragten Änderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung, mit dem vollen Wortlaut bekanntzugeben.
3. Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI ANLAGEN

§ 26 Benutzung / Unterhalt

Der RVA betreibt mit der Reithalle und dem Paddock im Innenraum der Pferderennbahn eine qualitativ hochstehende Reitinfrastruktur. Dem Unterhalt und Pflege dieser Infrastruktur wird eine hohe Priorität eingeräumt.

Die entsprechenden Nutzungsregeln sind in einem separaten Tarif- und Benutzungsreglement festgelegt. Dieses ist neben Weisungen des Vorstandes für alle Nutzer verbindlich.

Benutzer dieser Anlagen, welche sich nicht an die Bestimmungen halten, werden durch den Vorstand des RVA verwarnt. In gravierenden Fällen oder Wiederholungen kann die weitere Benutzung verweigert werden. Bezahlte Gebühren verfallen zugunsten des RVA.

VII AUFLÖSUNG DES RVA

§ 27 Vorgehen

Eine Auflösung des RVA oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 1/2 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat mindestens 21 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 28 Liquidation

Im Falle einer Auflösung des RVA, ist ein nach Liquidation der Aktiven und Tilgung der Schulden vorhandenes Vermögen für die Dauer von 10 Jahren bei einem anerkannten Bankinstitut mündelsicher anzulegen. Wird innert 10 Jahren in Aarau kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet, so fällt das Vermögen hälftig dem Schweizerischen Verband für Pferdesport und dem ZKV zu.

§ 29 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Februar 2014 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1978.

Aarau, 21. Februar 2014

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Sibylle Richner

Doris Suter